

Allgemeine Service- und Wartungsbedingungen

IMS Messsysteme GmbH

1 Definitionen und Auslegung

1.1 In diesen Bedingungen haben die folgenden Wörter und Ausdrücke die folgenden Bedeutungen, außer der Kontext erfordert etwas Anderes:

"Zusatzgebühr" bedeutet eine vom Kunden für zusätzliche Leistungen außerhalb des Leistungsumfangs zahlbare Gebühr, die entsprechend den geltenden IMS-Sätzen für solche Leistungen, einschließlich u.a. der Lieferung von Ersatzteilen und Gütern, fällig wird.

"Vertrag" bedeutet den Service- und Wartungsvertrag (einschl. dessen Anhängen) über die Leistungen, der zwischen IMS und dem Kunden abgeschlossen wurde und der diese Bedingungen einschließt.

"Bedingungen" bedeutet diese Allgemeinen Service- und Wartungsbedingungen, die integraler Vertragsbestandteil sind.

"Kunde" bedeutet die Person oder Personen, Firma oder Gesellschaft, die auf dem Deckblatt des Vertrages genannt ist/sind.

"Ausrüstung" bedeutet die in Anhang 1 aufgeführten Ausrüstungen.

"Entgelt" bedeutet das für die Leistungen zahlbare Entgelt, wie in Abschnitt II des Vertrages aufgeführt.

"Partei" bedeutet den Kunden oder IMS und "Parteien" bedeutet beide von diesen.

"Leistungen" bedeutet die Wartung und andere Leistungen, die für die in Anhang 2 aufgeführten Ausrüstungen erbracht werden und die in diesen Bedingungen definiert sind.

"Servicezeit" bedeutet den in Klausel 2 aufgeführten Zeitraum.

"Baustelle" bedeutet das Gelände, auf dem die Leistungen erbracht werden.

"IMS" bedeutet die auf dem Deckblatt dieses Vertrages genannte Firma IMS einschl. ihrer Rechtsnachfolger, Bevollmächtigten und Abtretungsempfänger.

"Laufzeit" bedeutet die Dauer dieses Vertrages, die in Abschnitt III des Vertrages aufgeführt ist

- 1.2 Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf Gesetzesbestimmungen oder auf Vorschriften, die diesbezüglich gemacht wurden und die von Zeit zu Zeit modifiziert oder wieder in Kraft gesetzt werden, sowohl vor wie auch nach Vertragsdatum, soweit eine solche Modifizierung oder Wiederinkraftsetzung Anwendung findet oder für eine vor Abschluss dieses Vertrages eingegangene Transaktion anwendbar ist (insoweit daraus eine Haftung existiert oder entstehen kann), ist als Bezugnahme auf eine solche zum betreffenden Zeitpunkt ergänzte, wieder in Kraft gesetzte oder verlängerte Bestimmung oder Vorschrift zu verstehen und beinhaltet außerdem eine jede frühere Gesetzesbestimmung oder Vorschrift (wie zum gegebenen Zeitpunkt modifiziert oder wieder in Kraft gesetzt), die von einer solchen Bestimmung oder Vorschrift direkt oder indirekt ersetzt wurde.
- 1.3 Die Überschriften in diesen Bedingungen dienen nur der Übersichtlichkeit und sind bei der Auslegung dieser Bedingungen zu ignorieren und haben keinen Einfluss auf deren Auslegung.
- 1.4 Wörter (einschl. Wörtern, die in dem Vertrag definiert werden), die im Singular sind, beinhalten auch den Plural und umgekehrt, wenn der Kontext dies erfordert. Die Wörter "schriftlich" und "in Schriftform" beinhalten jegliche Mittel sichtbarer Reproduktionen.
- 1.5 IMS erbringt die Leistungen an den Kunden entsprechend diesem Vertrag. Bei Widersprüchlichkeiten zwischen diesen Bedingungen und anderen Dokumenten, die Vertragsbestandteil sind, gilt folgende Rangfolge:
 - 1.5.1 Eine jegliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien, in der die Parteien vereinbaren, dass Bestimmungen in diesen Bedingungen ersetzt werden sollen, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Ziff. 1.5;
 - 1.5.2 Angebote und Dokumente von IMS (sofern vorhanden), die durch ausdrückliche Bezugnahme auf diese Ziff. 1.5 einbezogen werden;
 - 1.5.3 Dieser Vertrag; und
 - 1.5.4 Diese Bedingungen.

2 Servicezeit

Die Leistungen sind innerhalb der Servicezeit zu erbringen, die zwischen 7.00 Uhr morgens und 17.00 Uhr nachmittags von Montag bis Freitag geht. Öffentliche Feiertage sind ausgeschlossen, sofern nicht in Anhang 2 abweichend vereinbart. Reaktionszeiten für korrektive Wartungsleistungen sind wie in Anhang 2 oder anderweitig zwischen den Parteien vereinbart.

3 Modifizierung, Änderungen und Verbesserungen

- 3.1 Während der Laufzeit nimmt die IMS nach ihrem Ermessen jene Modifizierungen, Änderungen oder Verbesserungen an den Ausrüstungen vor bzw. setzt Praktiken, Abläufe oder Maßnahmen um, die von IMS für notwendig erachtet werden bzw. die für die Verhinderung oder Minimierung von Schäden an den Ausrüstungen erforderlich sind.

- 3.2 Bevor Modifizierungen, Änderungen oder Verbesserungen usw. wie in 3.1 oben aufgeführt, durchgeführt werden, erläutert IMS gegenüber dem Kunden, die Notwendigkeit und ggf. die Kosten einer solchen Modifizierung, Änderung oder Verbesserung. Der Kunde übernimmt die Bezahlung der entsprechenden Zusatzgebühren für Modifizierungen, Änderungen oder Verbesserungen gemäß Ziff. 7.2.

4 Ausschlüsse und Zusatzleistungen

4.1 Die Leistungen beinhalten Folgendes nicht:

- a.) die Reparatur von Schäden, die aufgrund von Handlungen, Fehlern, Verschulden, Nachlässigkeit, Fehlbenutzung, unsachgemäßer Bedienung oder Unterlassungen des Kunden oder dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, Auftragnehmern oder Besuchern oder einer anderen Person entstanden sind, unabhängig davon, ob diese Person der Kontrolle oder Weisung oder Aufsicht durch den Kunden untersteht.
- b.) Reparatur von Schäden, die aufgrund von Ver- oder Abänderungen, Ergänzungen oder Modifizierungen der Ausrüstungen durch eine andere Person als durch IMS entstanden sind.
- c.) Reparatur von Schäden, die durch eine inkorrekte Stromversorgung, Ausfall der Stromversorgung, der Klimaanlage, der Feuchtigkeitskontrolle oder durch einen anderen Umweltfaktor entstanden sind.
- d.) Reparatur von Schäden, die durch den Betrieb von Ausrüstungen verursacht wurden, die nicht den Spezifikationen entsprachen oder die anderweitig nicht im Einklang mit den Vorschriften, Anweisungen oder Empfehlungen von IMS oder deren Mitarbeitern waren.
- e.) Reparatur von Schäden, die aufgrund einer Neuinstallation, Versetzung oder Entfernung von Ausrüstungen durch eine andere Person als von IMS verursacht wurden.
- f.) Reparatur von Schäden, die durch Umstände außerhalb des Einflussbereiches von IMS verursacht wurden.
- g.) Die Beschaffung oder Erbringung von Wartung für Zubehör, Zusatzteilen, Hilfs- und Betriebsstoffen, Ersatzteilen, Verbrauchsmaterialien oder mit den Ausrüstungen verbundenen Gegenständen, ausgenommen wie in Anhang 2 vereinbart.
- h.) Frachtkosten, sowohl für Luft-, See- oder Landtransport für in- oder außerhalb von Heiligenhaus durchgeführte Leistungen.
- i.) Arbeiten, die außerhalb der IMS-Servicezeit ausgeführt wurden.
- j.) Die Kosten für Ausrüstungen oder Teile, sowohl für Ersatzteile, Verbrauchsmaterialien oder anderweitig Geliefertes, ausgenommen wie in Anhang 2 vereinbart.
- k.) Die Auf- oder Umrüstung von Optimierungen oder größeren Änderungen an den Ausrüstungen.

4.2 IMS kann nach Wahl des Kunden Leistungen, die in Ziff. 4.1 genannt sind, oder andere vom Kunden angeforderte Leistungen zu den entsprechenden Zusatzgebühren bereitstellen. IMS informiert den Kunden über die damit verbundenen Zusatzgebühren und der Kunde stimmt den Zusatzgebühren schriftlich zu, bevor die Leistungen ausgeführt werden. Die Zusatzgebühren sind vom Kunden entsprechend Ziff. 7.2 zu begleichen.

5 Obliegenheiten des Kunden

- 5.1 Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche von IMS gewarteten Ausrüstungen bei entsprechender Aufforderung durch IMS aus der betrieblichen Beanspruchung herauszunehmen, damit IMS die Leistungen erbringen kann. Alternativ dazu sorgt der Kunde dafür, dass die IMS-Mitarbeiter einen umfassenden und sicheren Zugang zu den Ausrüstungen zu allen angemessenen Zeiten für die Erbringung der Leistungen haben. Der Kunde sorgt außerdem dafür, dass ein solcher Zugang den von IMS zum gegebenen Zeitpunkt ausgegebenen Spezifikationen entspricht.
- 5.2 Der Kunde sorgt dafür, dass den IMS-Mitarbeitern oder Vertretern zu allen Zeiten, zu denen sie sich auf der Baustelle befinden, eine sichere und ungefährdete Arbeitsumgebung zur Verfügung gestellt wird, damit sie die Arbeiten ausführen können.
- 5.3 Der Kunde stellt auf Verlangen einen entsprechend qualifizierten oder unterrichteten Vertreter, Bevollmächtigten oder Mitarbeiter zur Verfügung, um die IMS-Mitarbeiter während der Erbringung der Leistungen zu begleiten oder diesen Unterstützung oder Beratung bieten zu können, damit die IMS-Mitarbeiter einen ungehinderten Zugang zur Baustelle und zu den Ausrüstungen und anderweitig erhalten, um eine effektive Ausführung der Leistungen zu ermöglichen.
- 5.4 Der Kunde liefert, wenn er von IMS dazu aufgefordert wird und dies erforderlich für die Erbringung der Leistungen ist, entsprechende Zusatzeinrichtungen und Zusatzdienste. Wenn der Kunde solche Zusatzeinrichtungen und Zusatzdienste nicht zur Verfügung stellt, so ist IMS berechtigt, solche Zusatzeinrichtungen und Zusatzdienste zu beschaffen und beim Kunden eine vollständige Erstattung zu verlangen, vorausgesetzt, IMS hat den Kunden schriftlich über die Zuwiderhandlung informiert und der Kunde hat der Zuwiderhandlung nicht innerhalb der in der Mitteilung aufgeführten Frist abgeholfen. Zu den Zusatzeinrichtungen und Zusatzdiensten gehören u.a.:
- a.) Angemessene Telefon- und Kommunikationseinrichtungen;
 - b.) Beleuchtung sämtlicher Arbeitsbereiche;
 - c.) Haupt- und Hilfsstromversorgung, die für den Betrieb sämtlicher Ausrüstungen erforderlich ist und bei der entweder durch Trennschalter oder durch das Entfernen von Sicherungen oder durch andere Mittel eine Freischaltung zur Zufriedenheit von IMS möglich ist;
 - d.) Geeignete, trockene, abschließbare Lagerflächen für die Lagerung von Maschinen, Ausrüstungen, Materialien und Werkzeugen;
 - e.) Geeignete Räume auf oder neben der Baustelle mit angemessener Klimatisierung, Beleuchtung, Wasch-, Toiletten- und Trinkwassereinrichtungen zur Nutzung durch die Mitarbeiter oder Vertreter von IMS; und/oder
 - f.) Hebezeug oder Hebevorrichtungen, Balken, Verschalungen, Stützgerüste, Zement, Brennstoffe, Wasser, Gas usw.

- g.) Der Kund hat unserem Personal eventuell erforderlich werdende Schutzanzüge bzw. Schutzvorrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt kann das IMS-Personal die Verrichtung der Arbeiten verweigern. Der Kunde haftet für den entstandenen und nachgewiesenen Schaden. Der Kunde ist verpflichtet, unser Personal vor Aufnahme der Arbeit auf Gefahrenmomente im Sinne von Unfall- und Sicherheitsrisiken - z.B. Ex-Gefahren – hinzuweisen. Sicherheitshinweise müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- 5.5 Der Kunde nimmt auf Verlangen von IMS die Lieferung von ausreichenden Informationen an IMS vor, die nach Ansicht von IMS eine unverzügliche und ununterbrochene Ausführung der Leistungen ermöglichen. Der Kunde trägt die Verantwortung und die Kosten für Änderungen am Leistungsumfang, die aus Abweichungen, Fehlern oder Auslassungen in Zeichnungen, Spezifikationen oder anderen Informationen herühren, die vom Kunden geliefert oder genehmigt wurden.
- 5.6 Alle Unterstützungsleistungen, die vom Kunden gemäß Ziff. 5 oder im Allgemeinen zu erbringen sind, gehen ausschließlich auf Kosten des Kunden.
- 5.7 Durch diesen Vertrag wird der Kunde nicht von seinen Verpflichtungen zur Durchführung der normalen täglichen Wartung der Ausrüstungen entsprechend dem vom Hersteller und/oder IMS gelieferten Bedienungshandbuch befreit, darin eingeschlossen, jedoch nicht darauf beschränkt, die üblichen Reinigungsabläufe, Überprüfungen und Einstellungen, die für den Betriebseinsatz vorgesehen wurden.
- 5.8 Während des Fortbestands dieses Vertrages nimmt der Kunde keine Durchführung oder den Versuch einer Durchführung von Änderungen, Reparaturen, Experimenten oder eine andere Art von Wartung der Ausrüstungen als die tägliche Wartung vor und der Kunde gestattet keiner Person, ausgenommen den Mitarbeitern oder Vertretern von IMS, solche Arbeiten durchzuführen, es sei denn, es wurde bereits vorher die schriftliche Genehmigung seitens IMS eingeholt.

6 Austausch- und Ersatzteile

- 6.1 Im Falle von Leistungen, bei denen eine Zusatzgebühr durch den Kunden für den Austausch von Ersatzteilen zu zahlen ist, erfolgt der Eigentumsübergang an solchen Austausch- oder Ersatzteilen erst nach vollständiger Bezahlung der Zusatzgebühr auf den Kunden. Sofern nicht schriftlich etwas Anderes zwischen den Parteien vereinbart wurde, geht das Risiko der Beschädigung oder des Verlustes von Austausch- oder Ersatzteilen auf den Kunden über, sobald diese am vom Kunden bezeichneten Betriebsgelände angeliefert worden sind.
- 6.2 Wenn Teile der Ausrüstung aufgrund Anweisung, Empfehlung oder Vorschrift von IMS oder anderweitig ausgetauscht worden sind, erfolgt der Eigentumsübergang an den ausgetauschten Teilen auf IMS, nachdem diese aus den Ausrüstungen ausgebaut wurden.
- 6.3 IMS kann zu gegebener Zeit vom Kunden den Kauf und die Lagerung solcher Ersatzteile auf der Baustelle verlangen, die IMS als erforderlich für die Durchführung effektiver Serviceleistungen erachtet.

- 6.4 IMS ist nicht haftbar für Störungen oder Verzögerungen bei der Erbringung von Leistungen, wenn solche Störungen oder Verzögerungen das direkte oder indirekte Ergebnis einer Nichteinhaltung der Ziff. 6.3 durch den Kunden sind.
- 6.5 Mit Ausnahme des Vorstehenden werden Eigentum und Risiko der Ausrüstungen durch die in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen nicht berührt.

7 Zahlung, Gebühren und Entgelte usw.

- 7.1 Der Kunde nimmt die Begleichung sämtlicher Entgelte zu dem Satz und in der Art, wie in Abschnitt II dieses Vertrages vorgesehen, vor.
- 7.2 Der Kunde bezahlt das Entgelt, alle Zusatzgebühren und sämtliche, unabhängig davon, wo und auf welche Weise aufgelaufenen Kosten innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach IMS-Rechnungsdatum.
- 7.3 Sollte der Kunde bis zum Fälligkeitsdatum keine vollständige Zahlung leisten, dann ist IMS unbeschadet jeglicher anderen Rechte oder Rechtsmittel, die IMS zur Verfügung stehen, zu Folgendem berechtigt:
- a.) zur Kündigung des Vertrages oder zur Aussetzung sämtlicher anderen Leistungen oder anderen Verpflichtungen dem Kunden gegenüber aus diesem Vertrag (ohne dem Kunden gegenüber für eventuell dadurch verursachte Verluste gegenüber haftbar zu sein);
 - b.) nach alleinigem Ermessen, die vom Kunden für diesen Vertrag oder für andere Verträge oder Vereinbarungen zwischen dem Kunden und IMS erhaltenen Geldbeträge, darin u.a. enthalten Anzahlungen oder Sicherheitsleistungen, auf die Zahlung der relevanten Rechnung anzuwenden; und/oder
 - c.) dem Kunden Zinsen auf den unbezahlten Betrag auf täglicher Basis zu einem Zinssatz von einem Prozent (1 %) pro annum über dem durchschnittlichen Leitzinssatz der EZB (Europäischen Zentralbank), ab Fälligkeitsdatum bis die Zahlung vollständig bei IMS eingegangen ist, zu berechnen.
- 7.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, an IMS fällige Zahlungen zurückzuhalten, aufzurechnen oder anderweitig zu reduzieren, es sei denn, dies wurde schriftlich durch IMS genehmigt.
- 7.5 IMS ist berechtigt, Anpassungen an den Entgelten und Zusatzgebühren (wechselseitig schriftlich zu vereinbaren) im Falle von Änderungen an Gesetzen oder dem Stand der Technik, die die Ausrüstungen und/oder die Leistungen nach Unterzeichnung dieses Vertrages betreffen oder für diese Geltung haben, vorzunehmen.

8 Wartungsausrüstung

IMS stellt alle erforderlichen Werkzeuge, Ausrüstungen, Prüf- und Diagnosegeräte zur Verfügung, die IMS für die Ausführung der Leistungen benötigt, außer es wurde etwas Anderes vereinbart.

9 Kundenaufzeichnungen und Serviceberichte

- 9.1 Der Kunde führt Aufzeichnungen bezüglich Einsatz und Leistung der Ausrüstungen, so wie dies von IMS zu gegebener Zeit angeordnet wird.
- 9.2 Der Kunde gestattet IMS den Zugang zu diesen Aufzeichnungen zu jeglichen angemessenen Zeiten, darin enthalten sämtliche Zeiträume, während denen die Leistungen ausgeführt oder Vorbereitungen für die Durchführung der Leistungen getroffen werden.

10 Geistige Eigentumsrechte und Vertraulichkeit

- 10.1 Alle geistigen Eigentumsrechte an sämtlichen Materialien (sowohl in Papier- wie in elektronischer Form), die IMS im Verlauf der Ausführung der vertraglichen Leistungen erstellt oder dem Kunden übermittelt, sind, wie zwischen den Parteien, Eigentum von IMS.
- 10.2 Der Kunde erkennt die vertrauliche Natur von, sowie die Technologie und die Auslegung der Austausch- und Ersatzteile für die Ausrüstungen und die mit der Ausrüstung im Zusammenhang stehenden Gegenstände an, darin eingeschlossen, jedoch nicht darauf beschränkt, die Dokumentation, Formulare, Warenzeichen, Anweisungen, Bedienungshandbücher und anderen Informationen.
- 10.3 Der Kunde fertigt ohne die vorhergehende schriftliche Zustimmung seitens IMS keine Kopien solcher Technologien, Auslegungen, Verfahrensweisen oder Gegenständen an, noch veranlasst er etwas Entsprechendes oder legt solche Details Dritten offen.
- 10.4 Der Kunde darf Details nur in dem Maße verwenden, wie dies erforderlich ist, damit die Ausrüstungen in einer von IMS vorgesehenen zumutbaren Weise eingesetzt werden können.
- 10.5 Der Kunde darf nur solche Einzelheiten an seine Mitarbeiter offenlegen, die diese benötigen, damit die Ausrüstungen in einer von IMS für angemessen erachteten Weise eingesetzt werden können.
- 10.6 Der Kunde erkennt an, dass Entdeckungen, Erfindungen, Patente, Baumuster oder andere Rechte, die direkt oder indirekt aus der Erfüllung dieses Vertrages herrühren, Eigentum von IMS sind.
- 10.7 Die Verpflichtungen des Kunden aus dieser Ziff. 10 haben auch nach Beendigung dieses Vertrages Fortbestand.
- 10.8 Der Kunde ist verantwortlich für die Sicherheit seiner patentrechtlich geschützten und anderweitigen geheim zu haltenden Informationen. Der Kunde verpflichtet sich, IMS gegenüber jeglichen Klagen schadlos zu halten, die durch irgendeine beliebige Partei für den Verlust oder die Beschädigung solcher Informationen, unabhängig wie dies verursacht wurde, vorgebracht werden.
- 10.9 Außer es ist ausdrücklich etwas Anderes in diesem Vertrag vereinbart worden, erfolgt keinerlei Übertragung, Abtretung oder Gewährung einer Lizenz an eine der Parteien hinsichtlich bereits zuvor existierenden geistigen Schutzrechten, die sich im Eigentum der anderen Partei, eines IMS-Lieferanten oder einem Dritten befinden.

- 10.10 Jede der Parteien vereinbart, vertrauliche oder geschützte Informationen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschl. von Informationen, die der Öffentlichkeit nicht allgemein bekannt sind, wie z.B., jedoch ohne Einschränkung, Technik-, Entwicklungs-, Marketing-, Vertriebs-, Betriebs-, Leistungs-, Kosten-, Knowhow-, Geschäfts- und Prozessinformationen oder Computerprogrammiertechniken) nicht offen zu legen und auch dafür zu sorgen, dass ihre jeweiligen Mitarbeiter, Bevollmächtigten und Berater dies ebenfalls nicht tun, ausgenommen: (i) mit der vorausgehenden schriftlichen Zustimmung der Partei, der diese Informationen gehören; (ii) so wie dies von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen oder aufgrund eines Gerichtsbeschlusses oder der Anweisung einer staatlichen Behörde oder einer Regulierungsbehörde oder Wertpapierbörse gefordert wird; oder (iii) wenn diese Informationen bereits ohne Verschulden des Empfängers öffentlich bekannt sind oder vom Empfänger unabhängig erhalten wurden oder unabhängig entwickelt wurden.

11 Haftung der Parteien

- 11.1 Der Kunde hält IMS, dessen Mitarbeiter und Bevollmächtigte vollständig und in effektiver Weise schadlos gegenüber jeglichen Verlusten oder Schäden an Sachwerten oder Schäden an Leib und Leben von Personen, die durch Fahrlässigkeit oder Unterlassung oder einen Verstoß gegen diesen Vertrag durch den Kunden, dessen Mitarbeitern, Bevollmächtigten oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden und bezahlt an IMS sämtliche angemessenen Kosten, Aufwendungen und Verluste, die von IMS aufgrund der Tatsache erlitten werden, dass die IMS an der Erbringung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Kunden, dessen Mitarbeitern, Bevollmächtigten oder Erfüllungsgehilfen gehindert oder dabei verzögert wird.
- 11.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes in diesem Vertrag vorgesehen ist, werden sämtliche Bestimmungen, Bedingungen, Zusicherungen, Verpflichtungen oder Gewährleistungen, sowohl ausdrücklich wie implizit, gesetzlich der anderweitig mit Bezug zu den Leistungen oder zu diesem Vertrag, ausgeschlossen. Ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorgenannten haftet IMS gegenüber dem Kunden nicht für entgangene Gewinne (tatsächliche oder erwartete), Nutzungsausfälle, Produktionsausfälle (einschl. Verlust an Kohlenwasserstoffen), Auftragsverlusten, dem Wegfall von Chancen, Umsatzrückgängen, Kapitalkosten, Ersatzaufwendungen, Verlust von Goodwill, Ansehensverlusten, Informations- oder Datenverlusten, Verlusten aufgrund Verträgen Dritter, Verlusten aufgrund einer Betriebsunterbrechung, Zinsverlusten, Machtverlusten, Kosten für zugekaufte oder Ersatzleistungen, Vertragsansprüche Dritter oder indirekte, zufällige, besondere oder Folgeverluste oder Schäden aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung oder der Nichterfüllung dieses Vertrages und unabhängig davon, ob diese auf dem Vertrag, dem Schadensersatzrecht oder einer anderen Rechtstheorie beruhen. Diese Ziff. 11.2 ist zugunsten der Mitarbeiter, der Verbundunternehmen und der Unterauftragnehmer von IMS anzuwenden.
- 11.3 Ungeachtet anderer Bestimmungen in diesem Vertrag beträgt die gesamte kumulative Haftung von IMS für Handlungen oder Unterlassungen, sowohl nach Vertrag wie deliktisch (einschl. Fahrlässigkeit oder verschuldensunabhängige Haftung) oder einer anderen gesetzlichen oder billigekeitsrechtlichen Theorie während der Laufzeit dieses Vertrages insgesamt nicht mehr als 10 % des aus diesem Vertrag zahlbaren Entgelts während des vorausgehenden einen (1) Jahres. Diese Ziff. 11.3 ist zugunsten der Mitarbeiter, Verbundunternehmen und der Unterauftragnehmer von IMS anzuwenden.

12 Gewährleistungen

12.1 IMS gewährleistet, dass:

- a.) die Leistungen stets ordnungsgemäß, fachmännisch und professionell erbracht werden;
- b.) das gebotene Maß an Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei der Erbringung der Leistungen ausgeübt wird; eine ausreichende Anzahl von Mitarbeitern mit dem für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Fachwissen vorgehalten werden; und
- c.) die Mitarbeiter über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen für die Erbringung der Leistungen verfügen.

12.2 Die obengenannten Zusicherungen stellen keinen Ersatz oder eine Ablösung der für die Ausrüstungen geltenden Gewährleistung, wie dies im Kaufvertrag aufgeführt ist, dar.

13 Höhere Gewalt

13.1 IMS ist dem Kunden gegenüber nicht haftbar oder als vertragsbrüchig zu betrachten aufgrund einer Verzögerung bei der Erfüllung oder einer Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen im Hinblick auf die Leistungen, wenn die Verzögerung oder Nichterfüllung auf Höhere Gewalt zurückzuführen ist. Im Rahmen dieser Klausel bedeutet Höhere Gewalt ein unvorhersehbares Ereignis außerhalb der angemessenen Kontrolle von IMS, wie z.B., jedoch nicht darauf beschränkt, Elementarereignisse, Regierungs- oder Behördenhandlungen, Feindseligkeiten zwischen Staaten, Krieg, Aufstände, innere Unruhen, Bürgerkrieg, Revolten, Blockaden, Import- oder Exportregulierungen oder –embargos, schwere Regenfälle, nationaler Notstand, Erdbeben, Brände, Explosionen, Überflutungen, Hurrikane oder andere außergewöhnliche Wetterbedingungen oder Naturkatastrophen, Terrorakte, Unfälle, Sabotagen, Streiks, Material- oder Versorgungsengpässe, Infektionskrankheiten, Epidemien sowie Reisebeschränkungen oder Reisewarnungen aufgrund solcher Ereignisse. Sollte eine Erfüllungsverzögerung oder eine Nichterfüllung des Vertrages durch den Verzug eines Untertierlieferanten von IMS verursacht sein und außerhalb des Einflussbereichs von IMS ohne deren Verschulden oder grober Fahrlässigkeit liegen, so ist IMS nicht haftbar für solche Verzögerungen.

13.2 Wenn eine solche Verzögerung oder Nichterfüllung für mindestens einen (1) Monat andauert, kann die andere Partei diesen Vertrag unverzüglich schriftlich kündigen. In einem solchen Fall bezahlt der Kunde an IMS eine angemessene Summe für die bereits erbrachten Leistungen und die vor der Kündigung aufgelaufenen Kosten und Aufwendungen.

14 Kündigung und/oder Einstellung von Leistungen

- 14.1 Neben dem IMS-Recht zur Kündigung des Vertrages gemäß Ziff. 7.3 ist IMS berechtigt (i) diesen Vertrag zu kündigen oder weitere Leistungen aus diesem Vertrag ohne Haftung gegenüber dem Kunden einzustellen und (ii) zu verlangen, dass das Entgelt, Zusatzgebühren oder Restbeträge davon, sofort fällig und zahlbar werden, ungeachtet früherer gegenteiliger Vereinbarungen oder Übereinkommen und (iii) geleistete Sicherheiten oder vom Kunden entrichtete Gelder zurückzubehalten und die genannten Sicherheiten oder Gelder auf die abgeschätzten Verluste und Schäden anzuwenden, die ggf. von IMS erlitten wurden, wenn:
- a.) der Kunde vertragsbrüchig ist; oder
 - b.) der Kunde einen freiwilligen Vergleich mit seinen Gläubigern eingeht oder (als natürliche Person oder Firma) insolvent wird oder (als Gesellschaft) in Liquidation geht (außer zu Umstrukturierungs- oder Fusionszwecken) oder eine Anordnung getroffen wurde oder einen Beschluss gefasst hat für eine solche Abwicklung oder anderweitig insolvent wird oder einen solchen Vorschlag, eine Abtretung oder eine Vereinbarung zugunsten seiner Gläubiger trifft oder wenn ein Zwangs- oder Vermögensverwalter für seine Geschäfte bestellt wird oder beim Gericht ein Antrag auf Ernennung eines gerichtlichen Verwalters oder die Stellung unter einen gerichtlichen Verwaltungsbeschluss beantragt wurde; oder
 - c.) ein Hypothekengläubiger Grundbesitz oder Vermögenswerte des Kunden in Besitz nimmt oder ein Zwangsverwalter dafür bestellt wird; oder
 - d.) der Kunde seine Geschäftstätigkeit einstellt oder von einer Einstellung bedroht ist; oder
 - e.) ein Kontrollwechsel des Kunden eintritt, der nach dem angemessenen Erachten von IMS die Position, die Rechte oder Interessen des Kunden negativ beeinflusst. (Im Rahmen dieses Unterpunktes bedeutet "Kontrolle" die Fähigkeit zur Lenkung der Geschäfte eines Anderen, sowohl kraft dieses Vertrages, durch den Besitz von Beteiligungen oder auf irgendeine andere Art); oder
 - f.) nach angemessenem Erachten von IMS eine wesentliche Veränderung der finanziellen Situation des Kunden eintritt, die vermutlich eine Auswirkung auf die Fähigkeit des Kunden zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag haben wird; oder
 - g.) IMS gewahr wird, dass eines der obengenannten Ereignisse in Bezug auf den Kunden unmittelbar bevorsteht und den Kunden entsprechend benachrichtigt.
- 14.2 Die Kündigung dieses Vertrages durch IMS entlässt den Kunden nicht aus seinen bestehenden Verpflichtungen, die bis zum Kündigungstermin aufgelaufen sind.
- 14.3 Die an IMS aus diesem Vertrag gewährten Rechte und Rechtsmittel verstehen sich zusätzlich und nicht als Einschränkung oder Beeinträchtigung von anderen Rechten oder Rechtsmitteln, die nach Gesetz oder Billigkeitsrecht [= Equity] zur Verfügung stehen.

15 Exportkontrollen

- 15.1 Die Erfüllung dieses Vertrages hängt, soweit IMS betroffen ist, von Folgendem ab:
- (i) alle erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen, Gestattungen, Bewilligungen und andere Erlaubnisscheine wurden vom Kunden bei den Behörden eingeholt, die für den Zielort und die beabsichtigte Verwendung der Ausrüstungen und/oder Leistungen zuständig sind;
 - (ii) wenn IMS über eine Bewilligung oder Genehmigung von einer Regierungs- oder anderen Aufsichtsbehörden verfügen muss, ist eine solche Bewilligung oder Genehmigung IMS zum erforderlichen Zeitpunkt zu gewähren;
 - (iii) eine solche Erfüllung darf nicht durch Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler rechtlicher Vorgaben verhindert werden, darin u.a. eingeschlossen, Exportkontrollvorschriften, Zollvorschriften, Embargos oder andere Sanktionen.
- 15.2 Der Kunde hält sämtliche relevanten Gesetzesvorschriften, Regelwerke und Verordnungen sowie Ortsvorschriften ein, die seine Verpflichtungen und die Erfüllung dieses Vertrages berühren (einschl. Gesetze und Verordnungen, die den Export, Re-Export oder Import von Ausrüstungen, Technologie oder technischen Daten und Leistungen betreffen) und holt auf seine eigenen Kosten und Aufwendungen sämtliche erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen ein. IMS kann die Erfüllung aussetzen, wenn der Kunde gegen anwendbare Gesetze oder Verordnungen verstößt.
- 15.3 Ausrüstungen mit der Kennzeichnung "AL ungleich N" unterliegen bei der Ausfuhr aus der Europäischen Union der europäischen bzw. deutschen Ausfuhrgenehmigungspflicht. Ausrüstungen mit der Kennzeichnung "ECCN ungleich N" unterliegen der US-amerikanischen Reexport-Genehmigungspflicht. Auch ohne Kennzeichnung oder mit dem Kennzeichen "AL:N" oder "ECCN:N" kann durch den endgültigen Verwendungszweck oder Bestimmungsort, an dem die Ausrüstungen eingesetzt werden sollen, eine Genehmigung erforderlich werden.
- 15.4 Wenn der Kunde die Weitergabe von Ausrüstungen (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie die dazugehörige Dokumentation, unabhängig von der Art der Bereitstellung und einschl. jeglicher Art von technischem Support) die von IMS geliefert wurden oder wofür die Leistungen erbracht wurden (einschl. jeglicher Art von technischem Support) an einen Dritten vornimmt, muss der Kunde sämtliche anwendbaren nationalen und internationalen (Re-)Exportkontrollvorschriften einhalten. Im Falle einer solchen Weitergabe von Ausrüstungen und/oder Leistungen muss der Kunde die (Re-)Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika befolgen.

- 15.5 Vor der Weitergabe von Ausrüstungen und/oder Leistungen, die von IMS an einen Dritten erbracht werden, nimmt der Kunde eine besondere Überprüfung vor und garantiert durch geeignete Maßnahmen, dass:
- (i) kein Verstoß gegen ein Embargo, das von der Europäischen Union, durch die Vereinigten Staaten von Amerika und/oder durch die Vereinten Nationen verhängt worden ist, durch eine solche Weitergabe, durch das Aushandeln von Verträgen zu solchen Ausrüstungen und/oder Leistungen oder durch die Bereitstellung anderer wirtschaftlicher Ressourcen im Zusammenhang mit diesen Ausrüstungen und/oder Leistungen eintritt, wobei außerdem die Einschränkungen beim Inlandsgeschäft und Verbote einer Umgehung solcher Embargos zu berücksichtigen sind; und
 - (ii) solche Ausrüstungen und/oder Leistungen nicht für eine verbotene bzw. genehmigungspflichtige rüstungsrelevante, kern- oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind, es sei denn, die erforderlichen Genehmigungen liegen vor;
 - (iii) die Regelungen sämtlicher einschlägigen Sanktionslisten der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend den Geschäftsverkehr mit dort genannten Unternehmen, Personen oder Organisationen eingehalten werden.
- 15.6 Sofern zur Durchführung von Exportkontrollprüfungen durch Behörden oder durch IMS erforderlich, wird der Kunde IMS nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den jeweiligen Endempfänger, den Endverbleib und den Verwendungszweck der von IMS bereitgestellten Ausrüstungen und/oder Leistungen sowie diesbezüglich geltende Exportkontrollbeschränkungen zur Verfügung stellen.
- 15.7 Der Kunde stellt IMS von allen Ansprüchen, Verfahren, Klagen, Bußgeldern, Verlusten, Kosten und Schadenersatzleistungen, die aus oder im Zusammenhang mit einer Nichteinhaltung der Exportkontrollvorschriften durch den Kunden entstehen, frei und der Kunde verpflichtet sich zum Ersatz aller IMS in diesem Zusammenhang entstandenen Schäden und Aufwendungen.

16 Allgemeines

- 16.1 Die Vertragserfüllung seitens IMS steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- 16.2 Mitteilungen, die durch eine der Parteien an die andere Partei aufgrund dieses Vertrages zu erteilen sind oder die gestattet werden, müssen schriftlich erfolgen und von den bevollmächtigten Vertretern der Partei unterzeichnet sein und an die andere Partei an deren eingetragenen Geschäftssitz oder den Hauptgeschäftssitz oder an eine andere Anschrift, die zu gegebenem Zeitpunkt der mitteilenden Partei mitgeteilt worden war, adressiert werden. Mitteilungen können persönlich übergeben oder durch voll frankierte eingeschriebene Post oder durch Telefax übermittelt werden und gelten als zugestellt:
- (i) bei persönlicher Übergabe, zum Zeitpunkt der Aushändigung;
 - (ii) bei voll frankiertem Einschreibebrief: 3 Arbeitstage nach Postaufgabe;
 - (iii) wenn durch Telefax, dann zu dem Datum, das auf dem Faxübertragungsbericht aufgedruckt ist, der vom Faxgerät des Absenders ausgegeben wird.

- 16.3 Verzichtleistungen einer der Parteien bei Verstoß gegen diesen Vertrag durch die andere Partei sind nicht als Verzichtleistung bei späteren Vertragsverstößen gegen die gleiche oder eine andere Bestimmung zu betrachten. Wenn eine der Parteien die Durchsetzung eines Rechts aus diesem Vertrag verzögert, vernachlässigt oder dies nicht durchsetzt, so hat dies keine Auswirkung auf deren Recht, dies zu einem späteren Zeitpunkt zu tun.
- 16.4 Wenn eine der Bestimmungen dieses Vertrages oder dieser Bedingungen von einer zuständigen Behörde ganz oder in Teilen für ungültig oder nicht durchsetzbar befunden wird, so ist eine solche Bestimmung so auszulegen, einzuschränken oder, falls nötig, im erforderlichen Maße abzutrennen, damit eine solche Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit beseitigt wird und die Gültigkeit der anderen Bestimmungen des Vertrages und dieser Bedingungen sowie die restliche in Rede stehende Bestimmung werden davon nicht berührt, sondern bleiben voll gültig und in Kraft.
- 16.5 Sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes festgelegt wurde, haben die Bestimmungen nach Ablauf oder Kündigung dieses Vertrages keinen Fortbestand.
- 16.6 Dieser Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien dar und bedarf zu einer Änderung der Schriftform durch die ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter beider Parteien.
- 16.7 Das Verhältnis zwischen IMS und dem Kunden ist das eines unabhängigen Auftragnehmers und nichts in diesem Vertrag ist so auszulegen, als ob eine Partnerschaftsbeziehung, eine Beschäftigungs-, Joint Venture- oder Agenturbeziehung zwischen IMS und dem Kunden geschaffen würde.

17 Anwendbares Recht und Beilegung von Streitigkeiten

- 17.1 Dieser Vertrag (einschl. dieser Bedingungen) unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist Velbert.
- 17.2 Die Parteien bemühen sich nach besten Kräften in gutem Glauben zu verhandeln und jegliche Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen oder eine Verletzung dieses Vertrages darstellen, beizulegen. Sollte eine solche Streitigkeit nicht gütlich durch ordentliche Verhandlungen zwischen den Vertretern der Parteien beigelegt werden können, so ist die Streitigkeit an die Geschäftsführung einer jeden Partei weiter zu verweisen, die sich in gutem Glauben beraten wird, um die Streitigkeit beizulegen.
- 17.3 Sämtliche Verhandlungen im Zusammenhang mit der Streitigkeit sind in vollem Vertrauen zu führen und die Parteien verpflichten sich, Einzelheiten zu solchen Verhandlungen nicht offenzulegen, ausgenommen an deren fachliche Berater, die ebenfalls der Geheimhaltungspflicht unterliegen und solche Verhandlungen erfolgen unbeschadet dem Recht der Parteien zu weiteren Verfahrensmöglichkeiten.